

Jahresbericht 2021



Zahlenspiegel 2021

	2021	2020
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	66.893	69.795
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	15.798.400	16.124.028
Sozialbeiträge in €	11.638.792	12.080.376
Festbetragszuschuss in €	3.960.200	3.632.900
Personalaufwand in €	11.619.606	12.526.423
Bilanzsumme in €	165.437.848	173.463.984
Zahl der Bediensteten am 31.12.	359	376
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	931.293	1.645.470
Zahl der Essen	173.834	301.455
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,61	3,61
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	14.643.832	14.253.027
Zahl der Wohnplätze	4.312	4.312
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	280	274
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	194	189
Betriebskostenzuschuss	3.264.014	3.064.791
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	58.190.430	56.627.913
Zahl der Bewilligungen	9.842	8.554
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	493	522
Quote der Geförderten in vH	13,4	11,2

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2021	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	14
Organe	16

Aus den Bereichen

Gastronomie	18
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	23
Studienfinanzierung	27
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datensicherheit	38
Personalwesen	39

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2021	50
Gewinn- und Verlustrechnung 2021	52
Studierendenzahlen	53
Mitgliedschaften	54
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	55
Corporate Governance	56
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	57
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	62
Organigramm	67
Historie	68
Impressum	69

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2021 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichten.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die zielgerichtete Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2022 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Zukünftige Entwicklung der Studierendenzahlen“, „Zukünftiger Rückgang der BAföG-Anträge“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Personalentwicklung und –recruiting“, „Digitalisierung“ und bei Weitem nicht zuletzt die Folgen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in Osteuropa werden uns in der näheren und mittleren Zukunft beschäftigen.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2022

Frank Zehetner

Geschäftsführer

Stationen 2021

Januar	26.01.2021: „Coronabedingtes Mobiles Arbeiten“ an den Arbeitsplätzen, an denen dies möglich ist, eingeführt.
Juni	07.06.2021: Kindertagesstätten wieder im Regelbetrieb. 07.06.2021: Café Bistro Uno in der Mittagszeit von 11.30 - 14.00 Uhr wieder geöffnet. 22.06.2021: Essen Robert Schumann Hochschule wieder geöffnet.
Juli	15.07.2021: Impfungen durch die Betriebsärztin.
August	19.08.2021: Zweitimpfungen durch die Betriebsärztin. 19.08.2021: Testvorlage für nicht immunisierte Beschäftigte.
September	20.09.2021: Beschäftigte, die in Kurzarbeit waren, wieder eingesetzt. 27.09.2021: Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen fast alle Gastronomie-Einrichtungen wieder geöffnet. 15.09.2021: Fertigstellung Sanierung Haus 17b Wohnanlage Brinckmannstraße, Düsseldorf.
November	23.11.2021: 3G-Regelung am Arbeitsplatz: Tägliche Testpflicht/Testvorlage
Dezember	17.12.2021: Konstituierende Verwaltungsratssitzung: Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 01. April 2021 bis 31. März 2023. Herr Andreas Meske wurde zum Vorsitzenden und als Stellvertreterin Frau Ronja Immelmann gewählt. 17.12.2021: Erste ordentliche Verwaltungsratssitzung: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022.

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2021 insgesamt über 4.312 Wohnplätze in 26 Wohnanlagen, davon 3.200 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 463 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk betreibt acht Mensen, ein Restaurant und 13 Cafés. 9.842 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 194 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Vermögens- und
Finanzlage

Vermögen	31.12.2021 Tausend €	31.12.2020 Tausend €
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	161.624	166.985
Finanzanlagen	1.569	1.569
Vorräte	218	227
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	498	1.201
Kassenbestand/Bankguthaben	1.328	3.287
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	201	195
Bilanzsumme	165.438	173.464

	31.12.2021	31.12.2020
Kapital	Tausend €	Tausend €
Eigenkapital	92.471	85.841
Sonderposten	35.709	37.864
Rückstellungen	1.331	1.712
Verbindlichkeiten	28.857	40.706
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.070	7.341
Bilanzsumme	165.438	173.464

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 8,0 Mio € ab. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere der Abgang bei den Sachanlagen in Höhe von rund 5,4 Mio € aufgrund der Abschreibungen sowie die Verringerung der Position Kassenbestand/Bankguthaben um 2,0 Mio €.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist. Er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich aufgrund von planmäßigen und vorzeitigen Darlehensrückzahlungen und der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 11,9 Mio €.

Wirtschaftliche Lage, Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandsersatzung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten). Seit Beginn der Pandemie waren die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet, teilweise mit sogenannter Notbetreuung.

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betragen 15,8 Mio € (Vorjahr: 16,1 Mio €). Diese Verringerung beruht auf der pandemiebedingten Schließung bzw. nur teilweisen Öffnung der gastronomischen Betriebe. Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, sanken pandemiebedingt weiter um 714.177 € bzw. 43,4 vH auf 931.293 €. Entscheidend hierfür waren die pandemiebedingt/schließungsbedingt geringeren Erlöse im Mensa- und Cafébereich. Die Mieterlöse sind um 391 T€ bzw. 2,7 vH auf 14,6 Mio angestiegen. Die Sozialbeiträge nahmen bei spürbar gesunkenen Studierendenzahlen um 442 T€ auf 11,64 Mio € (Vorjahr: 12,08 Mio €) ab. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 9,5 Mio € (Vorjahr: 9,0 Mio €) an

Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten sanken pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr weiter um 0,8 Mio € auf 7,8 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführung von Instandhaltungen sanken um 389 T€ auf 5,6 Mio € (Vorjahr: 6,0 Mio €). Der Personalaufwand sank um 0,9 Mio € auf 11,6 Mio € (Vorjahr: 12,5 Mio €). Ursächlich hierfür war die weitere pandemiebedingte Schließung der gastronomischen Einrichtungen, welche durch den Gebrauch von tarifvertraglich ermöglichter Kurzarbeit und somit das dadurch erhaltene Kurzarbeitergeld wirksam wurde.

Der Jahresüberschuss lag mit 6.630.694,61 € um 3,2 Mio € niedriger als im Vorjahr (9.895.274,97 €), welches von hohen Sondereffekten geprägt war. Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen auf das erstattete Kurzarbeitergeld (2,3 Mio €) sowie die Erstattung aus der Betriebsschließungsversicherung (200 T€) zurückzuführen. Ohne diese Sondereffekte läge das Jahresergebnis bei rund 4,1 Mio €. Diese Höhe entspricht auch der benötigten Höhe, um die notwendigen Instandhaltungen an den Immobilien vornehmen zu können. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt entsprach das Geschäftsjahr 2021 nicht den Erwartungen aus dem im Vorjahr aufgestellten Wirtschaftsplan. Die Planabweichung hat ihren Grund in den weiteren Auswirkungen der Corona-Krise. Aufgrund der Schließung der Gastronomieeinheiten sind die Gastronomieumsätze weiter um 714.177 € bzw. 43,4 vH auf 931.293 € gesunken. Aufgrund der pandemiebedingten Schließung der gastronomischen Einrichtungen und der Zahlung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis zum 20.09.2021 reduzierten sich der Personal- und Materialaufwand und blieben somit unter den im Wirtschaftsplan 2021 kalkulierten Zahlen.

Gesamtaussage

Im Wintersemester 2021/22 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 66.893 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig.

Studierendenzahl

Die Wohnanlagen waren (unüblich zu Beginn des Wintersemesters) nicht vollständig vermietet. Insgesamt liegt eine um ca. 1,7 vH geringere Auslastung gegenüber dem Jahr vor der Pandemie vor.

Auslastung
Wohnanlagen

Entwicklung StudCom GmbH	Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Für das Jahr 2021 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 177.312,53 €.
BAföG	<p>Um für die Hochschulen und die Studierenden die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu schaffen, hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft eine Rechtsverordnung zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebs erlassen. Diese Rechtsverordnung regelt unter anderem, dass sich in Corona-Zeiten die individualisierte Regelstudienzeit der eingeschriebenen Studierenden erhöht. Diese Entscheidung wirkt sich auch positiv auf die Dauer des BAföG-Bezugs aus, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestätigt hat: So geht mit der Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit auch eine Verlängerung der BAföG-Höchstbezugsdauer für bis zu drei bzw. vier Semester einher.</p> <p>Die Zahl der BAföG-Geförderten stieg von 8.554 um 1.288 bzw. 13,09 vH auf 9.842.</p>
Kindertagesstätten	Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten. Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt ist. Seit Beginn der Pandemie waren die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet, teilweise mit sogenannter Notbetreuung.
Persönliche Termine	Im Verwaltungsgebäude (betreffend Wohnen, Studienfinanzierung, Sozialberatung, etc.) waren im Berichtsjahr persönliche Termine aufgrund der pandemischen Entwicklung zeitweise nicht und zeitweise nur auf Terminreservierung möglich.
Überbrückungshilfe Studierende	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützte Studierende, die wegen der Corona-Pandemie nachweislich in akuter Notlage waren, von Juni 2020 bis September 2021 mit der Überbrückungshilfe für Studierende. Studierende konnten pro Monat bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen bis zu 500 € Unterstützung erhalten. Sie wurde über die Studenten- und Studierendenwerke vergeben. Die Bearbeitung der Anträge

erfolgte im Studierendenwerk durch Beschäftigte aus verschiedenen Bereichen. Dem Studierendenwerk Düsseldorf wurden vom BMBF rund 2,7 Mio € zur Auszahlung an Überbrückungshilfe zur Verfügung gestellt. Es wurden insgesamt 13.212 vollständige Anträge bearbeitet wurden. Angenommen wurden entsprechend der durch das BMBF vorgegebenen Regeln 6.133 Anträge (46,4 vH). Als Verwaltungskostenerstattung hat das Studierendenwerk rd. 300.000 € erhalten.

Eine Kürzung der Mittel der öffentlichen Hand würde den Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks erheblich beeinträchtigen und unweigerlich zu Lasten der Studierenden zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge führen.

Wirtschaftliche Risiken

Für das Geschäftsjahr 2022 erwartet die Geschäftsführung trotz der Dauer der Pandemie und der dadurch noch zu erwartenden einflussnehmenden Einschränkungen einen zufriedenstellenden Geschäftsverlauf. Die Dauer und die mittel- bis langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie sind noch nicht abzuschätzen, werden aber nach jetzigem Kenntnisstand zukünftig spürbare Auswirkungen haben. Die Geschäftsführung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass zum Beispiel (zukünftige) Instandhaltungen und Investitionen aufgeschoben werden müssen, soweit dies möglich ist. Es ist bei vorsichtiger Betrachtung davon auszugehen, dass in der Gastronomie weiterhin pandemiebedingt noch mit geringeren Einnahmen zu rechnen ist als vor der Pandemie. Auch nach 2022 muss davon ausgegangen werden, dass die in den Mensen bis 2019 gewohnten Essenzahlen nicht mehr erreicht werden. Dementsprechend müssen die Produktions- und Personalkapazitäten flexibel angepasst werden.

Prognose

Im Bereich Wohnen ist eine Tendenz zu erkennen, dass Kündigungen von Seiten der Mieterinnen und Mieter zugenommen haben. Auch im Bereich der Vermietung muss von mittel- bis langfristigen Veränderungen ausgegangen werden. Möglicherweise werden auch nach den pandemiebedingten Einschränkungen zu einem gewissen Anteil Vorlesungen zeitweise in digitaler Form abgehalten, was eventuell zu geringerer Nachfrage nach Wohnplätzen führen könnte.

Auch könnten möglicherweise weiter sinkende Studierendenzahlen zu geringeren Sozialbeitragseinnahmen führen.

Folgen des Krieges in Osteuropa wie z.B. durch Preissteigerungen (Energie, Lebensmittel etc.), Lieferengpässe oder andere Auswirkungen können noch nicht beurteilt werden. Diese werden jedoch unweigerlich auch zu

Preisanhebungen bei den Betriebskosten der Wohnplätze sowie den Gastronomiepreisen führen.

Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren. Hierbei hilft insbesondere die im Studierendenwerk Düsseldorf bereits seit einigen Jahren in Vorbereitung auf sinkende Studierendenzahlen betriebene vorsichtige zurückhaltende Personalpolitik.

Chancen

In Abhängigkeit von den in Zukunft an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks wieder auf ein „normales Maß“ bzw. nunmehr pandemieinduziert sogar „geringeres Maß“ reduzieren.

Mit den aktuell immer noch relativ hohen Studierendenzahlen und den damit erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen 16 Jahren nahezu vollständig (Ausnahmen: Wohnanlagen Gurlittstraße, Düsseldorf und Kopernikusstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Anlagen sowie der bei Bedarf bisher immer zeitnah in Angriff genommenen Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird bereits seit einigen Jahren die Zeit der hohen Studierendenzahlen genutzt, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, seit 2010 stark angestiegenen Bankverbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad deutlich zu senken.

Unternehmenssteuerung

Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, 29. April 2022

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Finanzinstrumente



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Zwei Verwaltungsrats-sitzungen	Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2021 zweimal. Er trat beide Male im Dezember zusammen.
Konstituierung des Verwaltungsrates	Im Berichtsjahr stand die Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 01. April 2021 bis 31. März 2023 an. Die konstituierende Sitzung fand am 17. Dezember 2021 statt. Aus ihrer Mitte wählten die Mitglieder Herrn Andreas Meske zum Vorsitzenden und als Stellvertreterin Frau Ronja Immelmann.
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	Die Geschäftsführung informierte ausführlich über die Entwicklung und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb des Studierendenwerks. Seit dem 20.09.2021 sind alle Beschäftigten in der Abteilung Gastronomie aus der Kurzarbeit zurück. Die Wohnanlagen waren im Oktober 2021 (unüblich zu Beginn des Wintersemesters) nicht vollständig vermietet.
Beschlussfassungen	Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022. Der Verwaltungsrat beschloss, Herrn Wirtschaftsprüfer Jens Pohlmann aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeptrum Dr. Adamsen PartG, Bochum, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu beauftragen.
Dank	Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls ausdrücklich Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit in dieser aufgrund der COVID-19-Pandemie außergewöhnlichen Zeit, die von vielen neuen Herausforderungen begleitet ist, ausgesprochen.

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Abschließend wünsche ich ausdrücklich allen Beschäftigten des Studierendenwerks, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsführung weiterhin Gesundheit, Glück und Erfolg bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgaben.

Düsseldorf, im April 2022

gez. Andreas Meske

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Zukunft



Andreas Meske,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2021

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Ronja Immelmann – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende –
Robin Solinus – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Tim Krause – Hochschule Düsseldorf
Svetlana Akinsina – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

Organe

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Andreas Meske – Vorsitzender –
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Geschäftsführer

Frank Zehetner



Gastronomie

Pandemiebedingte Schließung zur Technik-Modernisierung genutzt

Pandemiebedingte
Schließung

Aufgrund der vorherrschenden Corona-Pandemie waren auch im Berichtsjahr 2021 die gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks größtenteils bis zum 26.09.2021 geschlossen. Für die eigenen Kindertagesstätten wurde jedoch die Mittagsversorgung aufrechterhalten.

Bis auf wenige Beschäftigte aus dem Bereich der Gastronomieverwaltung, Produktion sowie der Haustechnik befanden sich alle übrigen Beschäftigten bis zum 20.09.2021 in Kurzarbeit Null.

Der Bereich der Gastronomieverwaltung war im Jahr 2021 mit der Bindung von Personal, der Organisation von Abläufen während der Pandemie und Vorplanungen für die Wiedereröffnung Ende September ausgelastet. Als besonders schwierig gestaltete sich die zeitnahe Beschaffung von Acryl-Schutzwänden, medizinischen und FFP2-Masken und Laientests. Die Versorgung der eigenen Kindertagesstätten musste dabei stets gewährleistet werden.

Viele Gespräche und Verhandlungen mit Geschäftspartnern/Dienstleistern liefen während dieser Phase per Video-Online-Meeting.

Wartungs- und
Instandhaltungsarbeiten

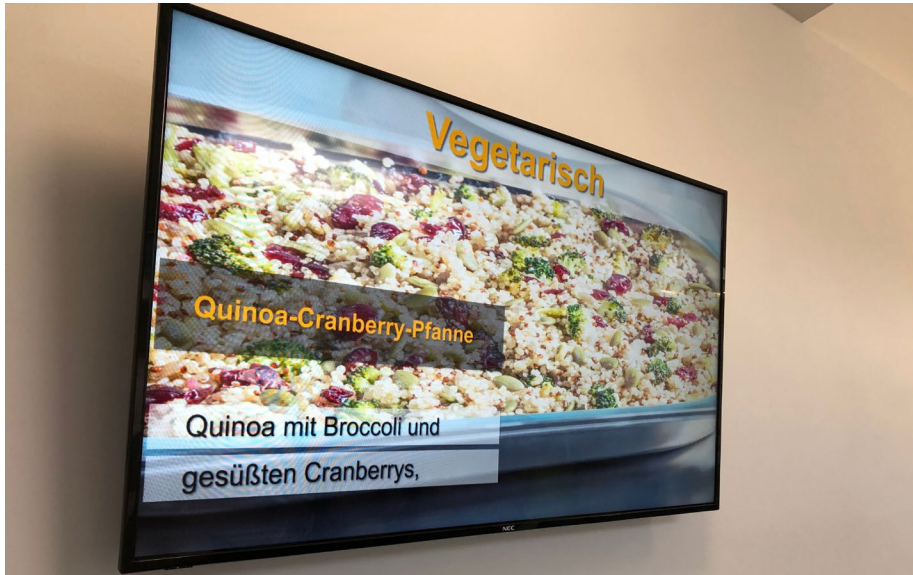
Im Bereich der Haustechnik wurde die Zeit – wie schon im Berichtsjahr 2020 - überwiegend für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt. So wurde im Bereich Trinkwasserversorgung die Zirkulations-, Kalt- und Warmwasserverteilung erneuert. Ebenso wurde die sicherheitsrelevante Notbeleuchtung im gesamten Gebäude der Hauptmensa auf den neusten Stand gebracht.

Im Herbst 2021 wurde mit der Firma Sedullat GmbH und dem nachhaltigen Mehrwegpfandsystem von DishCircle ein regionaler Partner für Mehrweggeschirr to-go gefunden. Die Einführung und damit vollständige Ablösung von Einwegverpackungen to-go ist für den Beginn des Wintersemesters 2022 geplant.

Öffnung unter
Einhaltung der Hygiene-
und Abstands-
regelungen

Am 27.09.2021 öffneten die Mensen (bis auf das campus vita und die Mensa am Frankenring in Krefeld) und die Cafés auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen wieder. Im Vorfeld wurden in den Einrichtungen individuelle Maßnahmen zum Corona- und

Arbeitsschutz implementiert.



Essenzahlen

Mensa	Essenzahlen 2021	Essenzahlen 2020	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa Universitätsstraße (D)	98.251	141.499	-43.248	-30,56
Mensa Campus Derendorf (D)	18.015	47.373	-29.358	-61,97
campus vita (D)	12.989	23.936	-10.947	-45,73
Essen Kunstakademie (D)	5.282	8.140	-2.858	-35,11
Essen Robert Schumann Hochschule (D)	4.249	6.261	-2.012	-32,14
Mensa Obergath (KR)	8.249	19.074	-10.825	-56,75
Mensa Frankenring (KR)	2.830	7.893	-5.063	-64,15
Mensa Rheydter Str. (MG)	7.655	15.616	-7.961	-50,98
Mensa Sommerdeich (KLE)	12.131	22.282	-10.151	-45,56
Mensa Fr.-Heinrich-Allee	4.183	9.381	-5.198	-55,41
Gesamt	173.834	301.455	-127.621	-42,34

Essenzahlen

Die Zahl der ausgegebenen Mensaeessen sank pandemiebedingt/schließungsbedingt im Vergleich zum Vorjahr um 127.621 bzw. 42,34 vH auf 173.834 Essen.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2021 in €	Erlöse 2020 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Mensa Universitätsstraße (D)	247.239	382.604	-135.365	-35,4
Mensa Campus Derendorf (D)	70.298	170.401	-100.103	-58,7
campus vita (D)	59.328	89.682	-30.354	-33,8
Mensa Obergath (KR)	30.336	73.377	-43.041	-58,7
Mensa Sommerdeich (KLE)	31.330	65.018	-33.688	-51,8
Mensa Rheydter Straße (MG)	25.401	51.956	-26.555	-51,1
Mensa Frankenring (KR)	10.524	34.518	-23.994	-69,5
Mensa Fr.-Heinrich-Allee	12.141	31.521	-19.380	-61,5
Essen Kunstakademie (D)	17.720	31.169	-13.449	-43,1
Essen Musikhochschule	13.287	27.693	-14.406	-52,0
Gesamt	517.604	957.939	-440.335	-46,0



Caféerlöse

Caféerlöse

Café	Erlöse 2021 in €	Erlöse 2020 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Café Bistro EX LIBRIS (D)	71.898	135.878	-63.980	-47,1
Café Phil. Fakultät (D)	57.417	68.175	-10.758	-15,8
Café Bistro Uno (D)	131.000	241.098	-110.098	-45,7
Café Math.-Nat. Fakultät (D)	43.132	92.744	-49.612	-53,5
Café Medizinische Fakultät (D)	0	13.928	-13.928	-100,0
Gesamt	303.447	551.823	-248.376	-45,0

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, sanken um 714.177 € bzw. 43,4 vH auf 931.293 €. Entscheidend hierfür waren die pandemiebedingt/schließungsbedingt geringeren Erlöse im Mensa- und Cafébereich. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betrugen 39.728 €.

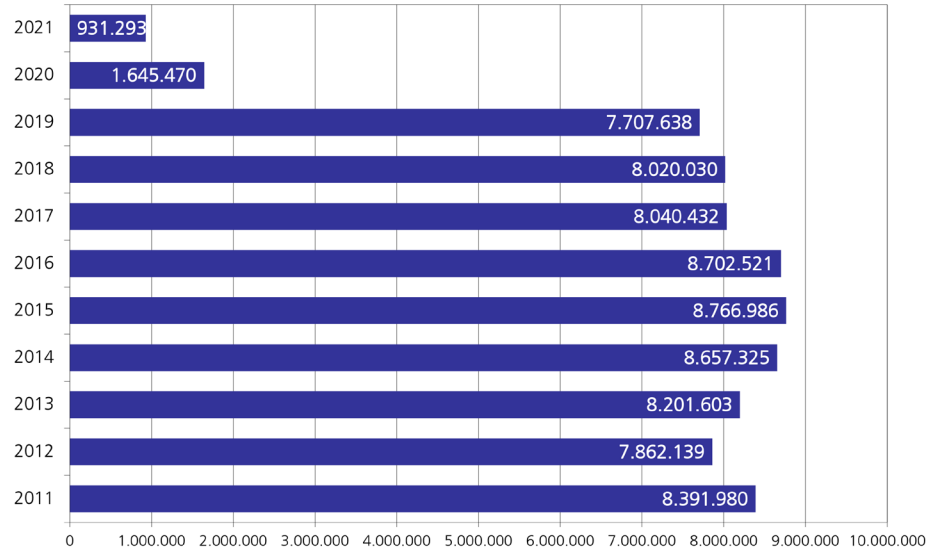


Gesamterlöse

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumsanierungen fortgesetzt

Die im Jahr 2016 begonnene Wohnraumsanierung in der 1983 erbauten Wohnanlage Brinckmannstraße 13 bis 17 in Düsseldorf fand im Berichtsjahr ihre Fortsetzung. 64 Wohnplätze in der Brinckmannstraße 17 erhielten im Bad neue Fliesen und im Wohnbereich pflegeleichte, in Holzoptik wirkende PVC-Bodenbeläge. Eine moderne Einbauküche und die Neumöblierung des Wohnraums schaffen zeitgemäßes, modernes Wohnambiente. Zur Verbesserung des persönlichen Sicherheitsempfindens der Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen grundsanierten Apartments Haussprechanlagen nachgerüstet.



Wohnraumsanierung
Brinckmannstrasse



Die Wohnanlagen waren (unüblich zu Beginn des Wintersemesters) nicht vollständig vermietet. Insgesamt lag im Jahr 2021 eine um ca. 1,7 vH geringere Auslastung im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie vor.

Leerstände

An der Wohnanlage Campus Süd wurde der vierte und letzte Bauabschnitt der umfangreichen Holz- und Beschichtungsarbeiten im Außenbereich ausgeführt.

Die 1991 erbaute Wohnanlage Campus Süd besteht aus vier Gebäuden mit großen, schlanken 2-flügeligen DK-Holzsparsenfenstern im EG und 1. OG und umlaufenden DK-Fensterbändern im 2. OG, ausgeführt in Merantiholz im Farbton blaugrün beschichtet. Im Brüstungsbereich sind taubenblaue Metallfenstergitter zwischen den Fensterleibungen angeordnet und verankert. Die Holzfensteranlagen sind fassadenbündig eingebaut, haben einen 80 cm auskragenden Dachüberstand mit einer Unterdachschalung aus 20 mm dicken, gehobelten, seidenweiß lackierten Brettern. Die im Jahr 2018 begonnenen Holzbeschichtungsarbeiten, einschließlich aller notwendigen Dachreparatur- und Klempnerarbeiten an den maroden Traufen, konnten im Juni 2021 abgeschlossen werden.



Auch in der Wohnanlage Vennfelder Str. 10 in Krefeld mussten an den Häusern Haus 27 und Haus 29, im Herbst 2021, Intervallanstriche an den Holzfensteranlagen ausgeführt werden. Arbeitsgerüste sind nicht zum Einsatz gekommen. Alle Holz-Fenster-Anstricharbeiten wurden mit einer Raupenhebebühne ausgeführt. Dieser Hubsteiger, mit einer seitlichen Arbeitsreichweite von 4,80 m, mit einem Zwei-Personen-Arbeitskorb und elektrohydraulischer Proportionssteuerung, bewies sich als gute Alternative zur konventionellen Technik mit Arbeitsgerüsten.

Holzfensteranstrich
Krefeld



Das Gebäude Gurlittstraße 14 der Wohnanlage Gurlittstraße in Düsseldorf, stammt aus dem Jahr 1973. Die Dachdecke des Gebäudes wurde im Oktober 2021 aufgrund vieler Feuchteschäden in der Vergangenheit energetisch nach den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparungsverordnung saniert. Für diese Dachsanierungsarbeiten musste ein Treppenturm mit einer Aufstiegshöhe von ca. 26 m gemäß TRGS 2121 aufgebaut werden.

Alle Materialtransporte auf bzw. von der Dachfläche erfolgten durch einen Autokran. Auf der Dachdecke befindet sich ferner der Maschinenraum für die Aufzugsanlage. Da die Dachdecke des Maschinenraums als Standort einer Mobilfunkanlage genutzt wird, musste die ebenerdige Trassenführung dieser Mobilfunkanlage temporär für die Sanierungsarbeiten modifiziert werden. Die Dachsanierungsarbeiten begannen mit dem aufwendigen Rückbau und der Entsorgung des alten maroden Dachaufbaus. Danach wurde die freigelegte Rohdecke durch eine 20 cm dicke EPS-Gefälledämmung energetisch ertüchtigt. Als Oberlage wurden Elastomerbitumen-Schweißbahnen mit steingrauer Beschieferung aufgeschweißt. Nach Erneuerung der Blitzschutzanlage und kleinerer Restarbeiten fand die Baumaßnahme ihren Abschluss.



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Thomas Gerst
Sachgebietsleitung
Bauwesen/
Liegenschaften



Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten leicht steigend

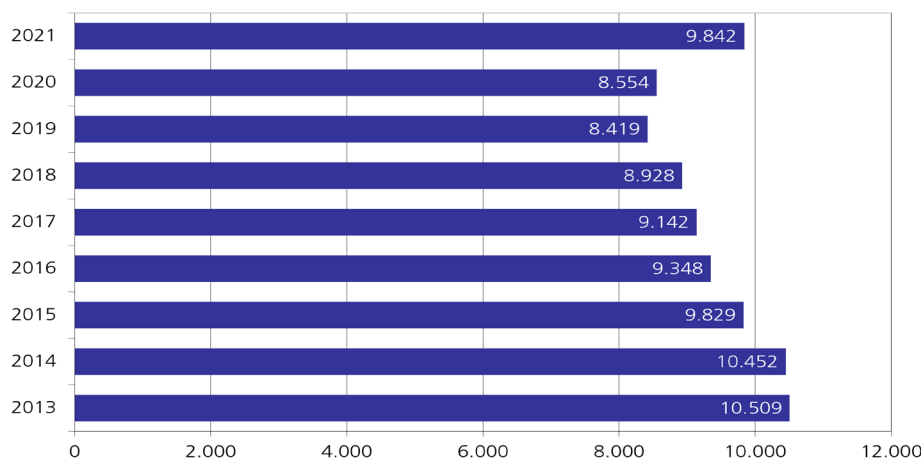
Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf ca. 10.000 € begrenzt.

Die letzten BAföG-Reformen haben bislang nicht – wie von der Politik beabsichtigt – dazu geführt, dass sich der Kreis der tatsächlich Geförderten wesentlich erweitert. Erstmals seit dem Jahr 2014 ist die Entwicklung der Antrags- und Gefördertenzahlen nicht mehr rückläufig. Ursächlich hierfür ist die pandemiebedingte Erhöhung bei den Wiederholungsanträgen aufgrund des vom BMBF pandemiebedingt verlängerten Förderungszeitraums.

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung des Studierendenwerks Düsseldorf auch noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 433 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge stieg gegenüber dem Vorjahr von 9.206 um 1.352 bzw. 12,80 vH auf 10.558. Die Zahl der BAföG-Geförderten stieg von 8.554 um 1.288 bzw. 13,09 vH auf 9.842.

Anzahl der BAföG-Geförderten



Chancengleichheit
durch BAföG

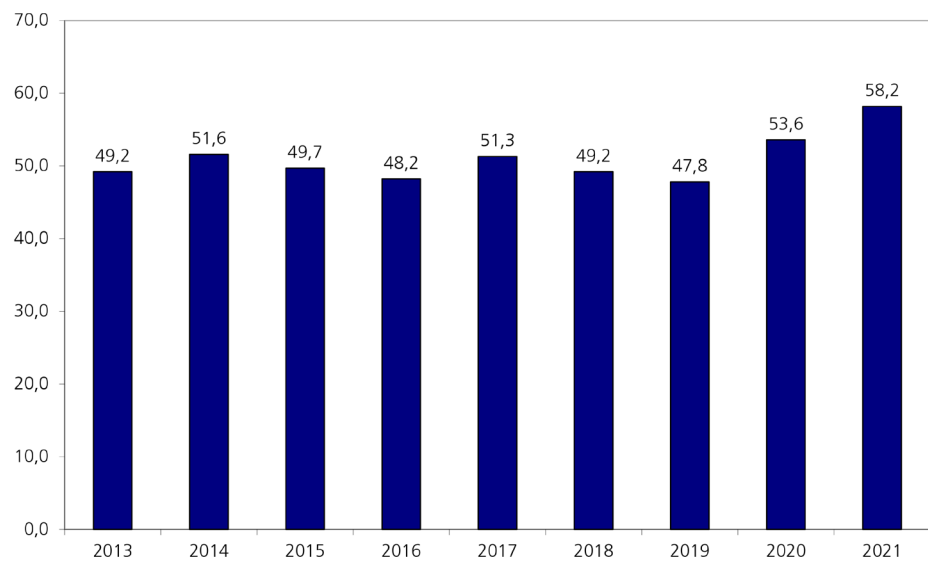
Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung
und Pandemie

Zuständigkeit

Entwicklung der
Förderungszahlen

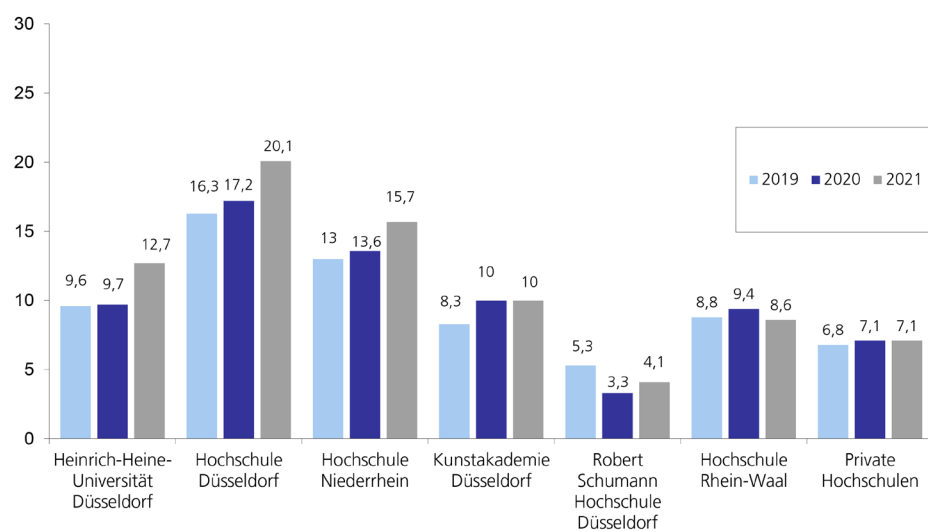
Die Förderungssumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,57 Mio € bzw. 7,85 vH von rund 53,63 Mio € auf rund 58,20 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2021 bei 493 € (Vorjahr: 522 €).

Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote stieg im Vergleich zum Vorjahr von 11,2 vH auf 13,4 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.

Daka

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden. Seit April 2019 bietet die Daka zusätzlich eine Auslandsförderung für Studierende in Auslandspraktika oder -semestern in Höhe von bis zu 6.000 € an, welche ratierlich oder auch in einer Summe genommen werden kann.

Im Jahr 2021 konnten insgesamt 40 Studierende (Vorjahr: 61 Studierende) mithilfe eines Darlehens unterstützt werden. Die Vergabesumme betrug 343.128,42 € (Vorjahr: 472.305 €). Im Vergleich zum Vorjahr waren somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung als auch die Zahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer rückläufig.

Aufgrund der Pandemie sowie der Überbrückungshilfe für Studierende konnte die Vergabe von Daka-Darlehen bei weitem nicht das „Vor-Pandemie-Niveau“ erreichen. Der Vorstand der Daka hat daher der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke NRW für zunächst zwei Semester (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023) auszusetzen, da die vorhandene Liquidität der Daka ausreichend ist. Dies wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Im weiteren Entwicklungsverlauf wird durch die Daka geprüft, ob ein weiteres Aussetzen der Mitgliedsbeiträge in Frage kommen kann.



Katharina Luckmann,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Dem BAföG-Amt organisatorisch zugeordnet ist seit dem Jahr 2018 die Finanzierungsberatung, die zuvor dem Bereich Soziale Dienste angegliedert war. Die Finanzierungsberatung berät über Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der BAföG- und Daka-Förderung. Hierbei sind insbesondere die Studienkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu nennen. Das Studierendenwerk unterhält bereits seit dem Jahr 2006 eine Vertriebspartnerschaft mit der KfW. Im Jahr 2021 wurden 14 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 571 € vermittelt.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten



Kindertagesstätten während der Pandemie weiter durchgehend geöffnet

Die Sozialberatung des Studierendenwerks berät die Studierenden zu persönlichen, familiären und sozialen Fragen. Klassische Beratungsthemen sind u.a. Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Studieren mit Kind, Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, Fragen zur Finanzierung oder zur Organisation des Studienalltags. Pandemiebedingt wurde die Beratung im Jahr 2021 größtenteils draußen in Form von „walk and talk“, per Telefon, Mail oder Videochat durchgeführt. Mit den vorsichtigen Lockerungen im Sommer 2021 kehrten auch zum Wintersemester vermehrt Studierende an die Studienstandorte zurück. Hier war zu beobachten, dass häufiger Unterstützung in der zwischenmenschlichen Konfliktlösung nachgefragt wurde. In den Beratungen war zu beobachten, dass der pandemiebedingte Studienalltag von Online-Lehre, Jobben und veränderten Sozialkontakten viele Studierende vor neue Herausforderungen stellte. Isolation und Vereinsamung waren zunehmend Thema in der Beratung. Vermehrt rückte auch die Beratung ausländischer Studierender in den Fokus, die in der Kommunikation zu Aufenthaltsfragen mit der Ausländerbehörde Schwierigkeiten hatten. Zum Teil sehr lange Wartezeiten bei Visumsverlängerungen führten hier zu Verunsicherung, Finanzierungsproblemen und mentalen Belastungen.

Vielfältiges Angebot der Sozialberatung

Durch eine Stellenvakanz seit April 2021 an der Heinrich-Heine-Universität in der Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (BBSt) stieg der Beratungsbedarf zu diesem Thema im Studierendenwerk um circa 50 vH.

Beratungen

Im Jahr 2021 fanden Netzwerktreffen der verschiedenen Beratungseinrichtungen auf dem Campus am Standort Düsseldorf und dem Pendant an der Hochschule Rhein-Waal online als Videokonferenzen statt. Gemeinsam gelang es, Studierende durch die ergänzenden Hilfen zu unterstützen und Studienabbrüche zu vermeiden.

Vernetzung

Das Studierendenwerk organisiert vielseitige Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches und der kulturellen Interessen. Hierzu gehören unter anderem Ausflüge und Wanderungen in die Umgebung von Düsseldorf, Werksbesichtigungen, Workshops, verschiedenste Kulturveranstaltungen sowie internationale Studierendenaustauschprogramme.

Internationales / Kultur

Der Anfang des Sommersemesters wurde noch digital durchgeführt (Tanzworkshop in Zusammenarbeit mit dem Tanzhaus NRW, Ernährungs- und Kochworkshops in Zusammenarbeit mit der TK, Begrüßung der Neueinzügler/innen in den Wohnanlagen). Ende des Sommersemesters war es wieder möglich einzelne Veranstaltungen im Freien durchzuführen. Die angebotenen Wanderungen und der Yoga-Workshop erfreuten sich sehr großen Interesses. Das Bedürfnis nach sozialen Kontakten war unter allen Studierenden sichtbar. An den Programmpunkten haben deutsche und internationale, neue und Studierende in weiteren Semestern teilgenommen. Im Wintersemester durften Veranstaltungen unter Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen wieder in Präsenz durchgeführt werden. Das Programm, darunter der deutsch-polnische Austausch in Danzig, der Malworkshop „Winter Wonderland“, Exkursionen nach Xanten und der Besuch des Aachener Weihnachtsmarktes halfen vielen Studierenden Kontakte zu knüpfen und die Regionen zu erkunden. Der Bereich Kultur / Internationales hat sehr viel positives Feedback seitens der Studierenden für die Unterstützung in der Pandemie erhalten.



Kindertagesstätte
„Kleine Strolche“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Die pandemische Lage beeinflusste auch das Jahr 2021. Trotzdem wurde für Spaß und Freude für die Kinder gesorgt. Zum Karneval schminkten und verkleideten sich die Kleinen Strolche bunt und verbreiteten mit gruppeninternen Partys eine tolle Stimmung.

Dank der Aufnahmen im Frühjahr entstand ein kurzer Film über unsere Kita. Die Eltern können sich so jederzeit einen digitalen Einblick in unserer Einrichtung verschaffen.

Die Betreuer/innen begeisterten die neugierigen Forscher/innen mit Projekten sowie Experimenten zu diversen Themen. Zu St. Martin beleuchteten die bunten, selbstgebastelten Laternen den Weg rund um das Gelände. Anschließend trafen sich alle Kinder, Eltern und Erzieher/innen beim Singen im Garten.

Im Sommer verabschiedeten sich die Schulkinder von ihren Kammeraden/innen und Erzieher/innen mit schönen Schultüten in der Hand und Tränen in den Augen. Auch das Angebot der Erziehungsberatung und Logopädie, das bis jetzt aufgrund der Pandemie eingeschränkt war, wurde wieder intensiver in Anspruch genommen.

Das Personal nutzte die Zeit und nahm an Seminaren, Weiterbildungen sowie Qualifikationsmaßnahmen teil.

Durch Renovierungs- und Digitalisierungsarbeiten bekam die Kindertagesstätte einen neuen, frischen und modernen Anstrich.



Die von allen gewünschte „Normalität“, ein Zurück in den ungezwungenen Kitaalltag, konnte auch im Jahr 2021 nicht realisiert werden. Das Pandemiegeschehen mit all seinen Einschränkungen und ständig wechselnden Verordnungen bestimmten die Rahmenbedingungen des Alltags.

Gruppen wurden getrennt und neu konzipiert, Kontakte waren eingeschränkt und leider mussten wir auch dieses Jahr auf die beliebten Familienfeste verzichten. In kleinen Gruppe wurde kreativ und liebevoll Karneval, St. Martin und Nikolaus gefeiert und auch die Vorschulkinder hatten einen ganz besonderen Abschluss mit einer außergewöhnlichen Schnitzeljagd.

Im zweiten Pandemie-Jahr waren die Veränderungen auch bei den neuen kleinen Kindern, insbesondere in der Eingewöhnungsphase, die deutlich länger dauerte, zu spüren.

Schön zu sehen ist, wie wichtig für alle die sozialen Kontakte in ihrer Altersgruppe sind und wie sehr diese den Kindern in ihrer Gesamtpersönlichkeit

Kindertagesstätte
„Abenteuerland“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

zu Gute kommen.

Alle Mitarbeiter/innen, Kinder und Eltern reagierten mit hoher Flexibilität auf die permanent herausfordernden Veränderungen und Anpassungen.

Eine mehrmonatige Sanierungsphase einiger Räume während des Betriebes wurde vom Team mit viel Engagement umgesetzt, und alle können sich über die Verschönerungsarbeiten freuen.

Familienzentrum
„Campus-Zwerge“

Im Jahr 2021 setzte sich die Pandemie fort und es gab leider noch kein Happy End. Die durch Covid verhängten Einschränkungen wurden aber im Laufe des Jahres weniger, so dass die Campus-Zwerge ihren Alltag wieder etwas „normaler“ leben konnten und das Leben in der Einrichtung wieder „bunter“ wurde. Besonders freuten sich die Kinder, dass einige Feste wie Halloween, St. Martin und Nikolaus, wenn auch im eingeschränkten Rahmen, stattfinden konnten.



Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Auch das Jahr 2021 verlief unter Pandemiebedingungen mit einigen Herausforderungen für alle Kinder, Eltern und für die pädagogischen Fachkräfte. Wir haben versucht, den Kindern eine „Normalität“ zu bieten. Mit viel Flexibilität und kreativen neuen Ideen wurde der Kitaalltag begleitet. Angebote und Projekte wurden nach Möglichkeit umgesetzt. Feste wie Karneval und Ostern konnten auf Gruppenebene stattfinden.

Die Elternberatung und die Entwicklungsgespräche fanden beim gemeinsamen Spaziergang oder per Videokonferenz statt.

Die Vorschulkinder konnten ihre letzten Monate gemeinsam mit einigen Aktionen und Angeboten verbringen und ein Abschiedsfest mit Eltern im Garten feiern.

Alle Kinder, Eltern und Fachkräfte waren auch sehr froh, dass es endlich wieder möglich war, unter den geltenden Bedingungen, eine kleine St. Martins-Feier im Außengelände zu feiern.

Auch in diesem Jahr wurden Bastelanregungen und kleine Aufmerksamkeiten per Post verschickt, Musikdateien mit selbst eingesungenen Liedern verteilt und kleine Videos mit Handpuppen gedreht, um allen Kindern eine Freude zu machen und den Eltern eine Transparenz des Kitaalltages zu bieten.



Der Verbund besteht aus den drei Kindertagesstätten des Studierendenwerks in Düsseldorf „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“. Gemäß Kinderbildungsgesetz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die im Kinderbildungsgesetz genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben erfüllen, zum Beispiel Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen. Im Kinderbildungsgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Familienzentren auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen tätig sein können.

Die vierte Kindertagesstätte in Trägerschaft des Studierendenwerks, die „Campus Zwerge“ in Mönchengladbach, ist eigenständiges Familienzentrum.

Verbund Familienzentrum „Campus“ (Kita „Kleine Strolche“, Kita „Abenteuerland“, Kita „Grashüpfer“)



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website transportiert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

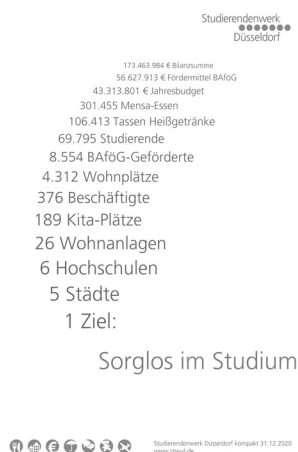
Druckerzeugnisse

Es wurden im Berichtsjahr Flyer, Plakate, CLPs und Anzeigen in einheitlichem Layout gestaltet. Das Layout ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Gestaltung einzelner Bereiche erleichtert visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks auf den unterschiedlichsten Medien.



Zur Information über die vielfältigen Leistungen des Studierendenwerks wurden Plakate und großformatige CLPs erstellt.

Infoplakate



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 21. Auflage.

Broschüre des Studierendenwerks



Die Broschüre ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.

Kerstin Münzer,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datensicherheit

Server/Storage

Das seit 2014 bestehende Server/Storage-System von Hewlett-Packard wurde im Frühjahr 2021 durch aktuelle Modelle ausgetauscht. Diese neuen Systeme wurden zweifach angeschafft, um an einem zweiten Standort eine hundertprozentige Redundanz zu schaffen. Die Replikation zwischen den beiden Standorten erfolgt in Echtzeit über eine Glasfaser-Verbindung.

Durch diese Investition ist die IT des Studierendenwerk Düsseldorf für die nächsten Jahre gut gerüstet.

Mobile Arbeitsplätze

Bedingt durch Corona-Schutz-Verordnung und der Verpflichtung, „Homeoffice“ (mobile Arbeitsplätze) anzubieten, wurden rund 40 neue Laptops angeschafft. Um eine störungsfreie und schnelle Verbindung mit dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner zu gewährleisten, wurde ein virtueller Server konfiguriert, der als Remotedesktop-Gateway fungiert. Dieses Gateway ermöglicht den Benutzern/innen das Herstellen einer RDP-Verbindung mit internen Netzwerkressourcen über das Internet mithilfe einer verschlüsselten Verbindung (HTTPS).

Videokonferenzen

Eine pandemiebedingte Anforderung war der Einsatz von Videokonferenzen. Für die interne und externe Kommunikation wurde die Plattform „Teams“ von Microsoft implementiert, da unsere Microsoft-Lizenzen das ohne weitere Lizenzkosten ermöglichten. Als Alternative wurden Lizenzen der Plattform „Zoom“ erworben.

Datensicherheit

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



Joachim Hientz,
Stabsstellenleitung
IT / EDV /
Datensicherheit

Personalwesen

Personalkosten sanken pandemiebedingt

Am 31.12.2021 beschäftigte das Studierendenwerk 359 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit 17 Personen weniger als im Vorjahr.

Personalstand
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis		Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	215	
Teilzeitbeschäftigte	122	
Voll- und Teilzeitbeschäftigte		337
Auszubildende	8	
Praktikantinnen / Praktikanten	0	
Geringfügig Beschäftigte	1	
Studentische Hilfskräfte	2	
Beurlaubte / Elternzeit	11	
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse		22
Gesamt		359

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,44 auf 297,72.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2021	Vzkap 2020	Veränderung Vzkap
Gastronomie	170,35	177,07	-6,72
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	51,88	49,13	+2,75
Studentisches Wohnen	31,85	33,03	-1,18
Ausbildungsförderung	23,39	20,70	+2,69
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	20,25	21,23	-0,98
Gesamt	297,72	301,16	-3,44

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 46,7 Jahre auf 47 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 12,55 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	50,8
Studentisches Wohnen	50,1
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	49,2
Ausbildungsförderung	40,9
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	36,2
Gesamt	47,0

Fehlzeiten

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Kindererkrankungen) nahmen von 7,4 vH auf 7,1 vH ab. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen; ohne Berücksichtigung der Kurzarbeitszeiten) nahm gegenüber dem Vorjahr von 22,6 vH auf 21,9 vH ab.

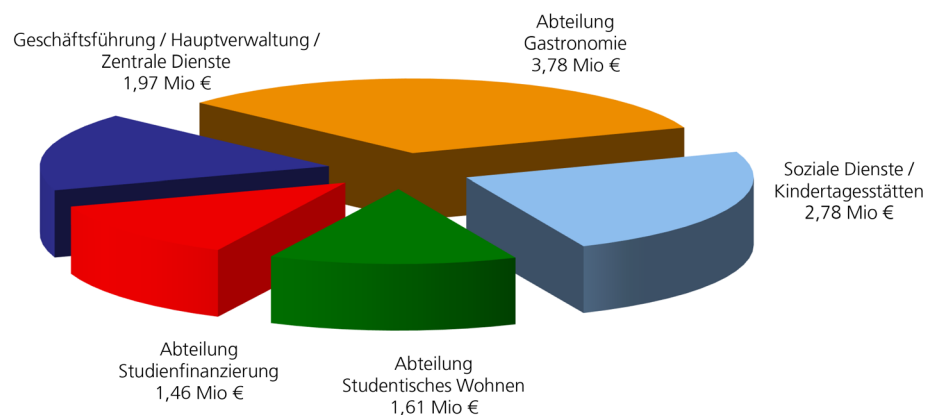
Personalkosten

Die Personalkosten sanken gegenüber dem Vorjahr um 907 T€ bzw. 7,2 vH auf 11,6 Mio € (Vorjahr: 12,5 Mio €). Die Abnahme spiegelt bei nahezu unverändertem Stand hauptsächlich die weitere Nutzung der Möglichkeit der Kurzarbeit wieder.

Personalkosten nach Bereichen



Sandra Nehling,
Stabsstellenleitung
Personalwesen /
Organisation



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2021 an:

- Sabine Fritz, Vorsitzende
- Sylvia Kloss, Stellvertretende Vorsitzende
- Alvaro de Jesus Ribeiro
- Axel Kehren
- Julia Schraps
- Michael Abendroth
- Robert Mehl
- Mark Mericantante
- Judith Weiskircher

Auch im Jahr 2021 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2021 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Sachanlagevermögen

Finanzanlagen	Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.
Warenvorräte	Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 vH vorgenommen.
Sonderposten	Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.
Rückstellungen	Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge.
Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Anlagevermögen	Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.
Anteilsbesitz	Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2021 einen Betrag 1.674.510,21 € aus. Der Jahresüberschuss 2021 betrug 177.312,53 €.

Anhang

Die Entwicklung der Rücklagen ist im nachfolgenden Rücklagenspiegel dargestellt:

Rücklagen

Rücklagen Rücklage	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2021			31.12.2021
	in €	in €	in €	in €
Gesetzliche Rücklage	3.131.605,86	3.131.605,86	2.904.901,51	2.904.901,51
Instandhaltungsrücklage	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00
Rücklage f.zukünftige Invest.	37.886.407,26	1.017.201,68	8.428.219,33	45.297.424,91
Verwendete RL f. Invest.	39.270.509,20	1.570.820,37	1.017.201,68	38.716.890,51
Gesamt	85.840.298,32	11.271.403,91	17.902.098,52	92.470.992,93

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellungen Rückstellung	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2021				31.12.2021
	in €	in €	in €	in €	in €
Urlaub	172.306,32	172.306,32	0,00	131.009,65	131.009,65
Altersteilzeit	75.457,00	3.792,00	0,00	0,00	71.665,00
Überstunden	48.592,42	48.592,42	0,00	70.144,08	70.144,08
Leistungsentgelte	194.643,34	194.643,34	0,00	160.885,37	160.885,37
Archivierung	35.700,00	0,00	0,00	600,00	36.300,00
Aufw. f. bez. Leistungen	1.180.400,00	856.600,00	50.400,00	568.292,00	841.692,00
Gesamt	1.707.099,08	1.275.934,08	50.400,00	930.931,10	1.311.696,10

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten Laufzeit	Bis 1 Jahr	Über 1 Jahr	Über 5 Jahre	Gesamt
	in €	in €	in €	in €
	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	679.141,66 (1.196.028,31)	20.993.486,07 (33.479.278,35)	18.276.919,43 (28.695.165,11)	21.672.627,73 (34.675.306,66)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.322.273,99 (757.455,91)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.322.273,99 (757.455,91)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kauttionen	3.006.506,46 (2.431.718,91)	2.855.589,79 (2.841.798,95)	686.799,36 (697.843,95)	5.862.096,25 (5.273.517,86)
Gesamt	5.007.922,11 (4.385.203,13)	23.849.075,86 (36.321.077,30)	18.963.718,79 (29.393.009,06)	28.856.997,97 (40.706.280,43)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verbindlichkeiten für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 19,5 Mio € (davon 5,7 Mio € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 0,7 Mio €.

Sonstige betriebliche Erträge Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge sind außergewöhnliche Erträge in Höhe von 0,2 Mio € enthalten. Sie stehen im Zusammenhang mit Erstattungen aus der Betriebsschließungsversicherung.

Personalaufwand Innerhalb der Personalaufwendungen sind außergewöhnliche Erträge in Höhe von 0,8 Mio € enthalten, die sich aus der Erstattung der Sozialversicherung im Rahmen der Kurzarbeit ergeben.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 Ronja Immelmann – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende –
 Robin Solinus – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Johannes Jürgensohn – Hochschule Düsseldorf (bis 10.11.2021)
 Tim Krause – Hochschule Düsseldorf (ab 11.11.2021)
 Svetlana Akinsina – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
 Petra Hesse, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (geschäftsführend bis 17.12.2021)
 Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf (ab 18.12.2021)
- **Rektoratsmitglied**
 Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf (ab 03.11.2021)
 Bibiana Kemner – Vizepräsidentin Hochschule Niederrhein (bis 21.09.2021)

- **Bedienstete des Studierendenwerks**
 Fabienne Kiemes
 Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 Andreas Meske – Vorsitzender – (ab 17.12.2021)
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
 Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
 Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (ab 18.12.2021)

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2021:

Beschäftigte

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	215
Teilzeitbeschäftigte	122
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	337
Auszubildende	8
Praktikantinnen / Praktikanten	0
Geringfügig Beschäftigte	1
Studentische Hilfskräfte	2
Beurlaubte / Elternzeit	11
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	22
Gesamt	359

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 6,6 T€ (netto) an.

Honorar des
Abschlussprüfers

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat



Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Düsseldorf, 04. Mai 2022

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert	
	Stand am 01.01.2021 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 01.01.2021 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Immat. Vermögensg.	744.522,76	44.136,57	0,00	0,00	788.659,33	36.450,57	0,00	744.812,33	43.847,00	36.161,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	235.536.842,12	30.194,19	0,00	-1.536,99	235.565.499,32	5.117.691,19	-1.536,99	79.265.623,56	156.299.875,76	161.387.372,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.632.437,21	799.377,03	0,00	-3.764.394,80	19.667.419,44	1.223.953,03	-3.763.551,80	14.695.726,44	4.971.693,00	5.397.112,00
3. Anlagen im Bau	164.497,81	143.493,89	0,00	0,00	307.991,70	0,00	0,00	0,00	307.991,70	164.497,81
Summe Sachanlagen	258.333.777,14	973.065,11	0,00	-3.765.931,79	255.540.910,46	6.341.644,22	-3.765.088,79	93.961.350,00	161.579.560,46	166.948.982,57
Gesamt I + II	259.078.299,90	1.017.201,68	0,00	-3.765.931,79	256.329.569,79	6.378.094,79	-3.765.088,79	94.706.162,33	161.623.407,46	166.985.143,57
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	385.500,00	0,00	0,00	-42.000,00	343.500,00	0,00	0,00	0,00	343.500,00	385.500,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	933.322,01	41.881,78	0,00	0,00	975.203,79	0,00	0,00	0,00	975.203,79	933.322,01
Summe Finanzanlagen	1.568.822,01	41.881,78	0,00	-42.000,00	1.568.703,79	0,00	0,00	0,00	1.568.703,79	1.568.822,01
Anlagevermögen I+II+III	260.647.121,91	1.059.083,46	0,00	-3.807.931,79	257.898.273,58	6.378.094,79	-3.765.088,79	94.706.162,33	163.192.111,25	168.553.965,58

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2021

AKTIVA	2021	2020
	€	€
A. Anlagevermögen	163.192.111,25	168.553.965,58
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	43.847,00	36.161,00
1. Software	43.847,00	36.161,00
II. Sachanlagen	161.579.560,46	166.948.982,57
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	156.299.875,76	161.387.372,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.971.693,00	5.397.112,00
3. Anlagen im Bau	307.991,70	164.497,81
III. Finanzanlagen	1.568.703,79	1.568.822,01
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	975.203,79	933.322,01
3. Beteiligungen / Ausleihungen	593.500,00	635.500,00
B. Umlaufvermögen	2.044.570,54	4.714.729,44
I. Vorräte	218.216,21	226.888,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	498.401,74	1.200.976,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	165.323,11	55.831,91
2. Sonstige Vermögensgegenstände	333.078,63	1.145.144,89
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.327.952,59	3.286.863,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	201.167,03	195.289,30
Bilanzsumme	165.437.848,82	173.463.984,32

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2021**

PASSIVA	2021 €	2020 €
A. Eigenkapital	92.470.992,93	85.840.298,32
I. Rücklagen	92.470.992,93	85.840.298,32
II. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	35.709.132,41	37.864.090,41
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	35.709.132,41	37.864.090,41
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.330.644,07	1.712.183,61
1. Steuerrückstellungen	18.947,97	5.084,53
2. Sonstige Rückstellungen	1.311.696,10	1.707.099,08
D. Verbindlichkeiten	28.856.997,97	40.706.280,43
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	21.672.627,73 679.141,66	34.675.306,66
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.322.273,99 1.322.273,99	757.455,91
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	5.862.096,25 3.006.506,46	5.273.517,86
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.070.081,44	7.341.131,55
Bilanzsumme	165.437.848,82	173.463.984,32

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2021
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB

GuV	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	15.798.400,48	16.124.028,12
2. Sozialbeiträge	11.638.792,00	12.080.376,00
3. Erträge aus Zuschussgewährung	9.478.119,84	9.015.216,72
4. Sonstige betriebliche Erträge	892.300,40	6.094.180,65
5. Materialaufwand	13.349.426,58	14.562.952,45
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	691.187,12	1.191.384,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.089.451,85	7.413.376,52
c) Instandhaltung	5.568.787,61	5.958.191,92
6. Personalaufwand	11.619.606,05	12.526.423,44
a) Löhne und Gehälter	9.122.192,25	9.875.135,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	2.497.413,80	2.651.287,56
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	6.378.094,79	6.457.623,69
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.154.958,00	2.184.198,00
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.387.596,65	1.253.339,50
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen € 14.653,32 (€16.555,00) - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 0,00 (€0,00)	26.555,87	28.032,40
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	439.451,99	655.260,90
13. Sonstige Steuern	184.255,92	175.156,94
14. Jahresergebnis	6.630.694,61	9.895.274,97
15. Entnahmen aus Rücklagen	11.271.403,91	12.197.778,44
16. Einstellungen in Rücklagen	17.902.098,52	22.093.053,41
17. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

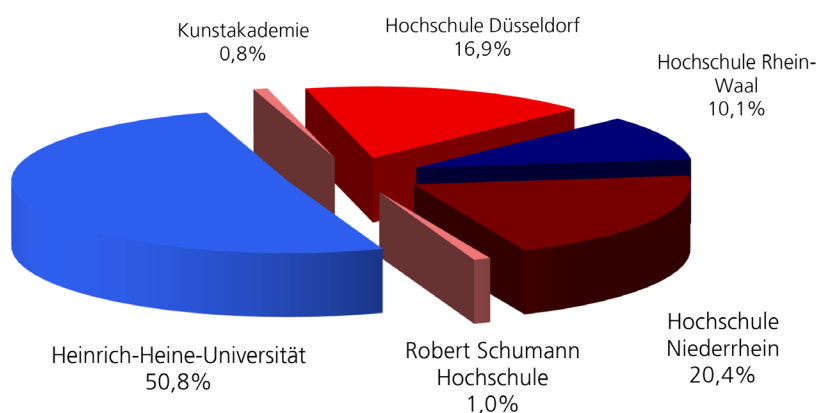
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2021/2022	WS 2020/2021	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	33.979	36.052	-2.073	-5,8
Hochschule Niederrhein	13.623	13.914	-291	-2,1
Hochschule Düsseldorf	11.333	11.507	-174	-1,5
Hochschule Rhein-Waal	6.742	7.094	-352	-5,0
Robert Schumann Hochschule	666	668	-2	-0,3
Kunstakademie Düsseldorf	550	560	-10	-1,8
Gesamt	66.893	69.795	-2.902	-4,2

Die Zahl der Studierenden sank gegenüber dem Vorjahr um 2.902 bzw. 4,2 vH auf 66.893. Wesentlich für diese Entwicklung waren die Abnahme der Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Hochschule Rhein-Waal und der Hochschule Niederrhein. Die Hochschule Rhein-Waal verzeichnete zum dritten Mal seit ihrer Gründung im Jahr 2009 einen Rückgang der eingeschriebenen Studierenden.

Damit war die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf, nachdem sie seit dem Wintersemester 2007/08 bis zum Wintersemester 2019/2020 von 34.423 um 37.220 bzw. 108,1 vH auf 71.643 gestiegen war, im zweiten Jahr seit dem Jahr 2007 leicht rückläufig.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechningswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Andreas Meske, Selbstständiger Medientrainer (ab 17.12.2021) - Vorsitzender

- Mitglied im Vorstand von Hochschulradio Düsseldorf e.V.
- Mitglied im Vorstand von CampusRadios NRW e.V.

Ronja Immelmann, Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende

- Mitglied im AStA der Heinrich-Heine-Universität, Referentin für Mobilität

Robin Solinus, Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied des Fachschaftsrats Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Sitzungskoordination, Kassenwart)
- Mitglied des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Präsidium)
- Mitglied der Kreisverkehrswacht Mettmann e.V.
- Mitglied der Regionalleitung Region Mettmann

Tim Krause, Studierender der Hochschule Düsseldorf (ab 11.11.2021)

- Vorstand AStA Hochschule Düsseldorf
- Aufsichtsratsmitglied Hochschulsport Düsseldorf e.V.

Svetlana Akinsina, Studierende der Hochschule Niederrhein

- Mitglied im AStA der Hochschule Niederrhein, Referentin für Kultur

Ruth Groß, Kunstakademie Düsseldorf (ab 18.12.2021)

- Personalratsvorsitzende der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Kirsten Mallossek, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf (ab 03.11.2021)

- Schriftführerin im Tanzsportverein / Tanzsport-Zentrum Hürth e.V.

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e.V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e.V.
- Mitglied im Vorstand des Freundeskreises des Goethe-Museums Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Mitglied im Aufsichtsrat des CAIS.NRW seit 12/2021
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Vorstand des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.
- Rechnungsprüfer AQAS e.V.

Stefanie Vogt, Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (ab 18.10.2021)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)
- Geschäftsführer StudCom GmbH (seit 01.01.2020)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2021

1. Grundsatz
Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2021 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung
Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	5	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Leitungsfunktionen	5	4
Gesamt		10	9

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:
Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2022, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2022, gez. Andreas Meske, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte

- Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Die Geschäftsführung

- vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
 - (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
 - (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch

das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
- Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der

Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

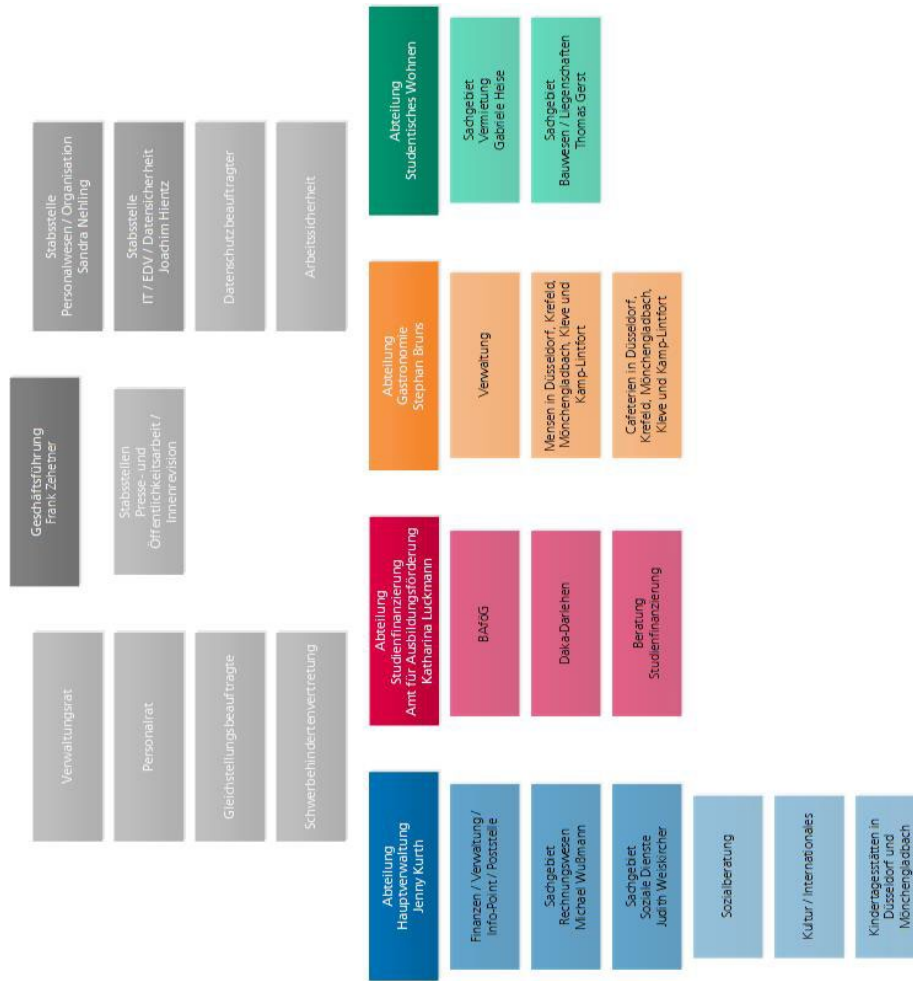
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
 • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
 • Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
- 1976 • Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
 • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
 • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinarzstraße.
 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- 2005 • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
 • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
 • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
 • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
 • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
 • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- 2015 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AÖR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AÖR“.
 • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
 • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
 • Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
- 2017 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.
- 2018 • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf.
- 2019 • Fertigstellung der Wohnanlage in Düsseldorf-Derendorf mit 234 Wohnplätzen.
 • Bezug viertes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 86 Wohnplätzen.
- 2020 • Inbetriebnahme neue Spülstraße.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann
Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer
Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
Digital / April 2022

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2022